

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 12.06.2019

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3476

Berichterstattung: Abg. Frank Henning (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Stefan Wenzel  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3476

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Gesetz  
zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen  
und Zukunftsvorsorge**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2018 und im Haushaltsjahr 2019 jeweils einen Betrag in Höhe von 500 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(nachrichtlich: bisheriger Wortlaut des Satzes 1)

„<sup>1</sup>Ausgaben für Maßnahmen nach § 4 dürfen nur geleistet und entsprechende Verpflichtungen nur eingegangen werden, soweit jeweils Ermächtigungen im dafür eingerichteten Kapitel des Landeshaushalts (§ 8 Satz 2) veranschlagt sind.“

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „im Haushaltsjahr 2018“ eingefügt.

(nachrichtlich: bisheriger Wortlaut des Satzes 2)

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 dürfen für Maßnahmen nach § 4 Satz 1 bereits auf der Grundlage des § 5 Verpflichtungen bis zur Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro eingegangen werden.“

- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2019 für Maßnahmen nach § 4 Satz 1 bereits auf der Grundlage des § 5 und zusätzlich zu den im betreffenden Kapitel des

**Gesetz  
zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen  
und Zukunftsvorsorge**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**0/a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt sowie die Worte „dafür eingerichteten“ durch das Wort „betreffenden“, das Wort „Landeshaushalts“ durch die Worte „Haushaltsplans des Landes“ und das Wort „veranschlagt“ durch das Wort „ausgewiesen“ ersetzt.**

- a) *unverändert*

- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2019 für Maßnahmen nach § 4 Satz 1 bereits auf der Grundlage des § 5 \_\_\_\_\_ bis zur Höhe des nach § 3

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3476

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Landeshaushalts (§ 8 Satz 2) ausgewiesenen Haushaltsermächtigungen bis zur Höhe des nach § 3 Satz 1 dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2019 zugeführten Betrags Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden.“

Satz 1 dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2019 zugeführten Betrags Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden, **auch soweit** im betreffenden Kapitel des **Haushaltsplans des Landes** (§ 8 Satz 2) **Ermächtigungen in entsprechender Höhe nicht ausgewiesen sind.**“

## Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

## Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) *unverändert*

„<sup>1</sup>Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro, im Haushaltsjahr 2018 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2019 einen Betrag in Höhe von 150 000 000 Euro jeweils durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.“

b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

b) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 2 Buchst. a [§ 4 Satz 2])

„<sup>2</sup>Der dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2019 zuzuführende Betrag darf nur für Investitionen nach § 2 Nr. 1 verwendet werden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) **wird gestrichen**

d) Im neuen Satz 3 werden die Worte „diesen Betrag“ durch die Worte „die Beträge nach Satz 1“ ersetzt.

d) **In \_\_\_\_\_ Satz 2** werden die Worte „diesen Betrag“ durch die Worte „die Beträge nach Satz 1“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3476

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>§ 3 Satz 2 bleibt unberührt.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- 3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 11 Satz 2)“ ersetzt.
- 4. In § 9 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Der dem Sondervermögen **nach** § 3 Satz 1 im Haushaltsjahr 2019 zuzuführende Betrag darf nur für Investitionen nach § 2 Nr. 1 verwendet werden.“
  - b) *unverändert*
- 3. *unverändert*
- 4. *unverändert*

Artikel 3

Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie zur Förderung von Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen“

§ 1  
Errichtung

<sup>1</sup>Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie zur Förderung von Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen“. <sup>2</sup>Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2  
Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient dazu, Mittel zur Förderung von Investitionsmaßnahmen

- 1. zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung nach § 12 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394), und

Artikel 3

Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen \_\_\_\_\_“

§ 1  
Errichtung

<sup>1</sup>Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen \_\_\_\_\_“. <sup>2</sup>Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2  
Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient dazu, Mittel zur Förderung von \_\_\_\_\_

- 1. **Maßnahmen nach § 9** des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ **die die Voraussetzungen nach § 12 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KHG erfüllen**, und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3476

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. im Sinne des § 9 Abs. 1 KHG zur Verbesserung der Strukturen in Krankenhäusern, die für die Sicherung der stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung sind,

bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

§ 3  
Finanzierung

<sup>1</sup>Dem Sondervermögen fließen als Einnahmen zu

1. im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 200 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage,
2. die Zuweisungen des Bundes nach § 12 a KHG,
3. von den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Förderung von Vorhaben nach § 2 Nr. 1 aufzubringende Finanzierungsmittel in Höhe von 40 Prozent der gemäß § 12 a Abs. 3 Nr. 2 KHG vom Land zu tragenden Kofinanzierung,
4. die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 214), aufzubringenden Finanzierungsmittel in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Kosten von Vorhaben nach § 2 Nr. 2 sowie
5. die Erstattungen von Krankenhausträgern aus Überzahlung oder Rückzahlung bei nicht zweckentsprechender Verwendung.

<sup>2</sup>Die Zahlung der Finanzierungsmittel der Landkreise und kreisfreien Städte nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 erfolgt aufgeteilt auf die Jahre 2020 bis 2023 in vier gleichen Teilbeträgen.

2. **Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG** zur Verbesserung der Strukturen in Krankenhäusern, die für die Sicherung der stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung von **besonderer** Bedeutung sind,

bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

§ 3  
Finanzierung

<sup>1</sup>Dem Sondervermögen fließen als Einnahmen zu

1. **vom Land** im Haushaltsjahr 2019 **eine Zuführung** in Höhe von 200 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage,
2. **die dem Land vom Bund zugeteilten Fördermittel** nach § 12 a KHG,
3. von den Landkreisen und kreisfreien Städten **die von ihnen nach Satz 1/1 in Bezug auf Maßnahmen** nach § 2 Nr. 1 aufzubringenden Finanzierungsmittel \_\_\_\_\_ (*jetzt in Satz 1/1*),
4. \_\_\_\_\_ von den Landkreisen und kreisfreien Städten **die von ihnen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) \_\_\_\_\_ in Bezug auf Maßnahmen** nach § 2 Nr. 2 aufzubringenden Finanzierungsmittel \_\_\_\_\_ sowie
5. von Krankenhausträgern **die zu erstattenden Fördermittel, die wegen** Überzahlung oder \_\_\_\_\_ nicht zweckentsprechender Verwendung **zurückzuzahlen sind**.

<sup>1/1</sup>Hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte abweichend von § 2 NKHG stets mit einem Anteil in Höhe von 40 Prozent an der vom Land nach § 12 a Abs. 3 Nr. 2 KHG zu tragenden Ko-Finanzierung. <sup>2</sup>Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 zu leistenden Zahlungen \_\_\_\_\_ erfolgen in den Jahren 2020 bis 2023 in vier gleichen Teilbeträgen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3476

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 4  
Zweckbindung

<sup>1</sup>Das Sondervermögen darf vorrangig nur zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nach § 2 Nr. 1 verwendet werden. <sup>2</sup>Investitionsmaßnahmen nach § 2 Nr. 2 dürfen nur mit Mitteln aus diesem Sondervermögen finanziert werden, die nicht zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nach § 12 a KHG erforderlich sind. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5  
Fördervoraussetzungen und Verfahren

<sup>1</sup>Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist für Investitionsmaßnahmen

1. nach § 2 Nr. 1 ein Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 12 a KHG, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 a KHG sowie ein Bescheid über die bewilligten Mittel des Bundesversicherungsamtes,
2. nach § 2 Nr. 2 ein Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 KHG und die Aufnahme in ein Investitionsprogramm nach § 5 NKHG.

<sup>2</sup>Die Verfahrensvorschriften der §§ 9 und 10 NKHG gelten entsprechend.

§ 4  
Zweckbindung

<sup>1</sup>Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 1 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 5 sind vorrangig \_\_\_\_\_ zur Finanzierung von **Maßnahmen** nach § 2 Nr. 1 sowie im Übrigen zur Finanzierung von **Maßnahmen** nach § 2 Nr. 2 zu verwenden. <sup>1/1</sup>Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 5 dürfen nur zur Finanzierung von **Maßnahmen** nach § 2 Nr. 1 verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 4 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 5 dürfen nur \_\_\_\_\_ zur Finanzierung von **Maßnahmen** nach § 2 Nr. 2 verwendet werden \_\_\_\_\_. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5  
Fördervoraussetzungen \_\_\_\_\_

<sup>1</sup>Über die im Krankenhausfinanzierungsgesetz und im Niedersächsischen Krankenhausgesetz geregelten Voraussetzungen für eine Förderung hinaus ist Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen für **Maßnahmen**

- \_\_\_\_\_ nach § 2 Nr. 1
1. ein Antrag **des Krankenhausträgers bei der zuständigen Stelle des Landes** auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 12 a KHG,
  2. das Vorliegen **der dem Antrag des Landes beim Bundesversicherungsamt beizufügenden Unterlagen und Nachweise über die Erfüllung** der Voraussetzungen des § 12 a KHG sowie
  3. ein Bescheid des Bundesversicherungsamtes über die bewilligten Mittel\_

\_\_\_\_\_.

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3476

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 6  
Bewirtschaftung

<sup>1</sup>Ausgaben für Investitionsmaßnahmen nach § 2 dürfen nur geleistet und entsprechende Verpflichtungen nur eingegangen werden, soweit jeweils Ermächtigungen im dafür eingerichteten Kapitel des Landeshaushalts (§ 8 Satz 2) ausgewiesen sind. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2019 für Maßnahmen nach § 2 Verpflichtungen bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro eingegangen werden.

§ 7  
Verwaltung

<sup>1</sup>Das Sondervermögen wird von dem für Gesundheit zuständigen Fachministerium verwaltet. <sup>2</sup>Die Verwaltung kann ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden; die daraus entstehenden Verwaltungskosten sind aus denjenigen Mitteln des Sondervermögens zu tragen, die nicht vom Bund nach § 12 a KHG zugewiesen wurden.

§ 8  
Übersicht und Nachweis

<sup>1</sup>Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. <sup>2</sup>Diese Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 50 54 im Einzelplan 05 ausgewiesen. <sup>3</sup>Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigefügt.

§ 9  
Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn der Bestand vollständig entsprechend der Zweckbindung verausgabt ist.

Artikel 4  
Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

§ 4 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der

§ 6  
Bewirtschaftung

<sup>1</sup>Ausgaben für **Maßnahmen** nach § 2 dürfen nur geleistet und entsprechende Verpflichtungen nur eingegangen werden, soweit jeweils Ermächtigungen im **betreffenden** Kapitel des **Haushaltsplans des Landes** (§ 8 Satz 2) ausgewiesen sind. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2019 für Maßnahmen nach § 2, **die vor der Bewilligung der Förderung dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnis gegeben wurden**, Verpflichtungen bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro eingegangen werden.

§ 7  
Verwaltung

<sup>1</sup>Das Sondervermögen wird von dem für Gesundheit zuständigen **Ministerium** verwaltet. <sup>2</sup>**Dieses** kann die Verwaltung ganz oder teilweise auf **die NBank** übertragen \_\_\_\_\_.

§ 8  
Übersicht und Nachweis

<sup>1</sup>Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. <sup>2</sup>Diese Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 50 54 im Einzelplan 05 ausgewiesen. <sup>3</sup>Am **Schluss** eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigefügt.

§ 9  
Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn der Bestand vollständig entsprechend der Zweckbindung verausgabt **wurde**.

Artikel 4  
Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3476

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es werden die folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Im Haushaltsjahr 2019 wird dem Sondervermögen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 100 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt; dieser Betrag darf nur für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 verwendet werden. <sup>3</sup>Er darf im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 400 000 Euro für sächliche Verwaltungsausgaben, in Höhe von 59 600 000 Euro für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände und in Höhe von 40 000 000 Euro für Zuschüsse an private Unternehmen verausgabt werden; die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.“
2. Absatz 2 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 5  
Änderung des Niedersächsischen  
Wohnraumförderungsgesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 9 werden der Punkt gestrichen und das Wort „und“ angefügt.

Artikel 5  
Änderung des Niedersächsischen  
Wohnraumförderungsgesetzes

*unverändert*



Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3476

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

3. Es wird die folgende Nummer 10 angefügt:

„10. im Haushaltsjahr 2019 durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 400 000 000 Euro.“

Artikel 6  
Änderung des Niedersächsischen  
Versorgungsrücklagengesetzes

§ 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Im Haushaltsjahr 2019 wird dem Sondervermögen ein Betrag in Höhe von 100 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Artikel 7  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 6  
Änderung des Niedersächsischen  
Versorgungsrücklagengesetzes

*unverändert*

Artikel 7  
Inkrafttreten

*unverändert*